



Weil wir wissen,
dass Geborgenheit
in den eigenen vier
Wänden wichtig ist.

**WOHNBAUFÖRDERUNG
SICHERES WOHNEN**

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH



inhalt

Vorwort	3
Förderung Sicheres Wohnen	4
Voraussetzungen	5
Antragstellende Person	6
Förderungsantrag	6
Zusicherung und Auszahlung des Zuschusses	7

impresum

Herausgeber & Verleger:
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wohnungsförderung, Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten
Grafisches Konzept und Gestaltung: Peter Uhl – krahphix.at
Bildquelle: 123rf.com, istockphoto.com, thinkstockphotos.de
10. Auflage © Mai 2017.

vorwort

**Liebe Niederösterreicherin!
Lieber Niederösterreicher!**



Das Zuhause ist wohl für uns alle der wichtigste Platz auf der Welt.

Das umfasst sowohl das Land, in dem wir leben, als auch das eigene Heim, in das wir uns zurückziehen und in dem wir uns vor allem sicher fühlen. Um unser Zuhause vor ungebetenen Gästen zu schützen, können wir es mit einfachen Maßnahmen sichern.

Wir in Niederösterreich wissen, dass Sicherheit ein wichtiger Faktor für Lebensqualität ist und bieten mit der NÖ Wohnbauförderung die passende Förderung für ein sicheres Wohnen.

Das Thema Sicherheit bewegt die Menschen wie kaum ein anderes. Mit diesem Wissen haben wir das spezielle Förderungspaket „Sicheres Wohnen“ entwickelt, das Sicherheitsmaßnahmen in den eigenen vier Wänden fördert. Konkret umfasst es den Einbau von Sicherheitseingangstüren und Alarmanlagen.

Und da es von der Planung der geeigneten geförderten Sicherheitsmaßnahme bis hin zum Antrag auf Förderung viele Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen gibt, bietet Ihnen – neben den zahlreichen Informationsmaterialien – unsere **Wohnbau-Hotline 02742/22133** kompetente und umfassende Beratung!

Wir freuen uns, dass wir mit der NÖ Wohnbauförderung die Sicherheit auch Ihres Zuhauses unterstützen können und wünschen Ihnen Geborgenheit in den eigenen vier Wänden!

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Karl Wilfing
Landesrat

förderung sicheres wohnen



Was wird gefördert?

- Es wird der Einbau von Alarmanlagen und Sicherheitseingangstüren bei Ein- oder Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gefördert.
- Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Wie wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem Reihnhaus oder bei einer Wohnung im Mehrfamilienhaus ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der **Höhe von 30 %** gewährt werden:

Elektronischer Schutz:

Einbau einer Alarmanlage *bis zu*

€ 1.000,-

Mechanischer Schutz:

Einbau einer Sicherheitseingangstür *bis zu*

€ 1.000,-

Bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. Reihnhaus muss ein Gesamtschutz gegeben sein (bestehende Sicherheitsfenster und Sicherheitstüren oder Alarmanlage).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Alarmanlagen müssen den VSÖ- oder VDS-Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen.
- Sicherheitseingangstüren müssen der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen und eine Widerstandsklasse RC von mindestens 3 aufweisen.
- Die Alarmanlage bzw. die Sicherheitseingangstür muss von einem befugten Unternehmen eingebaut werden.
- Das ausführende Unternehmen bestätigt den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen auf der Beilage „Sicheres Wohnen“.
- Die antragstellende Person hat dafür zu sorgen, dass alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen eingeholt wurden.



HINWEIS

Bitte achten Sie auf das Installationsattest bei Inbetriebnahme der Alarmanlage.

HINWEIS

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst informiert Sie kostenlos über Sicherheitsvorkehrungen. Auskünfte erteilt Ihre nächste Polizeidienststelle unter 059-133.

BEGRIFFE

- ÖNORM** Österreichische Norm
- EN** Europäische Norm
- VSÖ** Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
- VDS** Verband der Sachversicherer – eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert
- OVE** Österreichischer Verband für Elektrotechnik
- RC** Resistance Class, normiert den Einbruchschutz auf europäischer Ebene

antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsge-
meinschaften u. ä.



förderungsantrag

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Einbau/die Inbetriebnahme nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Der Antrag „Sicheres Wohnen“ kann ausschließlich online unter folgender Internet-Adresse gestellt werden:
www.noel.gv.at/sichereswohnen-antrag

Dem Antrag ist die Beilage „Sicheres Wohnen“ eingescannt anzuschließen. Diese Beilage finden Sie direkt beim Online-Antrag.

HINWEIS

Rechnungen sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber im Bedarfsfall abverlangt werden!

HINWEIS

Sollten Sie keine Möglichkeit haben den Antrag online zu stellen, so können Sie dies im Regierungsviertel in St. Pölten oder in einer der Kompetenzzentren bzw. Beratungsstellen der Abteilung Wohnungsförderung tun.

Diese finden Sie an den folgenden Bezirkshauptmannschaften:

Amstetten, Bruck/Leitha, Gänserndorf (Mo, Mi, Do), Gmünd, Horn, Korneuburg, Mistelbach (Di, Fr), Mödling, Wr. Neustadt und Zwettl.

zusicherung & auszahlung des zuschusses

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Betrages.

Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt und die Auszahlung des Zuschusses auf das bekannt gegebene Konto veranlasst.

Gültigkeit

Die Förderung „Sicheres Wohnen“ ist mit **31. 12. 2018 befristet**. Bis zu diesem Datum können Anträge eingereicht werden.



www.noel.gv.at

NÖ Sicheres Wohnen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A
3109 St. Pölten

Wohnbau-Hotline: 02742/22133

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: wohnbau@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/sichereswohnen

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

WOHNBAUFÖRDERUNG